

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1907)
Heft: 13-14

Artikel: Erläuterungen zum revidierten Statutenentwurf des Schweizerischen Friedensvereins
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts. Inserate per einspaltige Petitzeile 15 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6–8 Seiten. Redaktion: Für den Vorort des Schweizerischen Friedensvereins, R. Geering-Christ, „Im Wiesengrund“, Bottmingermühle bei Basel. Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die Haller'sche Buchdruckerei in Bern, sowie sämtliche Annoncenbureaux entgegen.

Inhalt: Motto. — Erläuterungen zum revidierten Statutenentwurf des Schweizerischen Friedensvereins. — Versuch zur Erlangung eines europäischen Friedens durch die Schaffung eines europäischen Parlamentes oder Ständerates. — Verband appenzellischer Friedensfreunde. — Meine Vortragsreise durch Schweden. — Der neue Dreibund. — Vorlesungen Emil Walkotte. — Inserat,

Motto.

Die Kirche lehrt wohl dem Volke zu Weihnachten das „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“. Aber dass Soldat sein und Christ sein zwei grundverschiedene Dinge sind, die sich vollständig ausschliessen, davon sagt sie dem Volke kein Wort. „Der Krieg ist ein Hohn auf das Neue Testament“, so schrieb der edle Kaiser Friedrich in sein Tagebuch.

Dr. med. Wilhelm Winsch, Halensee-Berlin.

Erläuterungen zum revidierten Statutenentwurf des Schweizerischen Friedensvereins.

Wenn der Vorort Herisau den Auftrag erhalten hat, die Zentralstatuten zu revidieren und den Sektionen einen Entwurf zuzustellen, so ist dieses aus verschiedenen Gründen geschehen. Nicht eigentliche Revisionsgelüste im Sinne einer Machtverschiebung in der Zentrallleitung weder nach unten noch nach oben sind es, welche hier verfolgt werden. Einmal sind die bestehenden Exemplare vergriffen, so dass so wieso ein Neudruck notwendig ist, und zweitens hat die zwölfjährige Geschäftspraxis manchen Protokollbeschluss gezeitigt, welcher die Vollziehung der Zentralstatuten genauer präzisiert und als Ergänzung in dieselben hineingehört. Auch der weiteren Entwicklung unserer Organisation für die nächste Zeit soll eine Türe geöffnet werden, ohne jegliche Beeinträchtigung der Autorität der Delegiertenversammlung oder der Sektionen. Zunächst sind also die Protokollbeschlüsse der Delegiertenversammlungen, welche sich auf die Organisation beziehen und sich schon seit einer Reihe von Jahren eingelebt haben, dem Entwurfe einverleibt worden. Zweitens hat der Vorort Herisau während seiner vierjährigen Geschäftsleitung manchen neuen Modus eingebracht, welcher sich als praktisch erwiesen hat und bisher von keiner Seite angefochten wurde. Auch diese Punkte sind im neuen Entwurfe enthalten, damit sie für die Zukunft statutarisch sanktioniert sind. Um die Verhandlungen der Delegiertenversammlung abzukürzen, ist es wünschenswert, dass dieser Entwurf von sämtlichen Sektionen vor der Versammlung diskutiert und begutachtet wird. An Gelegenheit fehlt es nicht, denn die Sektionen werden sich entschliessen können, ihre

Jahresversammlungen vor Ende des Jahres abzuhalten und bis Ende Dezember die Jahresberichte und Beiträge entrichten. Zur Erleichterung der Diskussion über den Statutenentwurf habe ich mir die Mühe genommen, die näheren Gründe, welche zu Abänderungen Anlass gegeben haben, artikelweise zusammenzustellen und auf diese Weise meinen Herren Kollegen die Besprechung des Entwurfes wesentlich zu erleichtern.

Art. 1, 2, 3 und 4 sind unverändert.

Art. 5 hat eine wesentliche Veränderung erfahren. Lit. a, welche die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt, ist dahin präzisiert worden, dass die Sektionen gleichmässig belastet werden. Es gibt Sektionen, welche von ihren Mitgliedern Fr. 2. —, 1. 20, 1. — und auch solche, welche nur 50 Rp. Jahresbeitrag verlangen. Anstatt $\frac{1}{4}$ der Jahresbeiträge heisst es nun im neuen Entwurfe 40 Rp. pro Mitglied an die Zentralkasse. Während sich einige Sektionen in generöser Weise bemühten, die Jahresbeiträge an die Zentralkasse prompt abzuliefern, glaubten sich auch wieder andere berechtigt, dieselbe mit einer beliebigen Pauschalsumme abzufinden. Diesem Umstande wird im neuen Entwurfe Rechnung getragen, indem die Höhe des Jahresbeitrages in Rappen ausgedrückt ist. Die Erhöhung des Beitrages auf 40 Rp. beruht auf einem Beschlusse der Delegiertenversammlung in Lausanne. Der Mehrbetrag wird die Gründung eines Fonds für das Friedenssekretariat ermöglichen. Selbstverständlich kann die Delegiertenversammlung den Beitrag erhöhen oder erniedrigen. Ersteres wird nicht wohl angehen, wegen der Propaganda in den Sektionen, und letzteres nicht, um den Beschluss der Versammlung nicht wertlos zu machen. Lit. b ist unverändert. Lit. c hat sich aus der Tatsache ergeben, dass einige Sektionen, Vereine und Korporationen als Kollektivmitglieder verzeichnen und von diesen finanziell unterstützt werden. Auch hier haben wir die 40% eingeschaltet, da wir uns auf einen Beschluss der Delegiertenversammlung von 1904 in Luzern stützen konnten. Die Sektionen haben nun freie Hand in bezug ihrer Jahresbeiträge, nur soll nicht unter das statutarische Minimum von Fr. 1 heruntergegangen werden können. Lit. d. Schon bei der Gründung des Zentralverbandes habe ich gegen die Aufnahme von Ehrenmitgliedern protestiert in der Befürchtung, dass sich infolge allzu grosser Freigebigkeit die Ehrenmitgliederzahl derart vermehre, dass der Titel nach

und nach an Wert verliere. Heute bin ich anders belehrt. Es liegen Fälle vor, welche die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft als die moralische Pflicht des Verbandes bedingen, und diese Pflicht zu vernachlässigen, würde uns nicht anstehen. Zum Beispiel hat eine Sektion ihren ehemaligen Präsidenten, Zentralpräsidenten und Verfasser der Broschüre „Schule und Friedensbestrebung“, bei seinem Wegzuge zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Soll nun der um die Friedenssache so viel verdiente Mitkämpfer an seinem neuen Wohnorte nur Ehrenmitglied seiner ehemaligen Sektion, nicht aber Ehrenmitglied des Gesamtvereins sein? Ich glaube das kaum. Dass diese Ehrenmitgliedschaft nicht allzu leichtfertig verliehen werden kann, hat die Ernennung durch die Delegiertenversammlung auf motivierten Vorschlag der Sektionen zu geschehen. Selbstverständlich sind diese Ehrenmitglieder bei allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.

Art. 6. Hier ist nur der Satzungssatz abgeändert, jedoch so, dass er gerade das Gegenteil sagt was sein Vorgänger. Schon an der Delegiertenversammlung in Olten 1899 wurde die Bestimmung, dass jeder Anwesende nur eine Stimme habe, von den appenzellischen Sektionen angefochten und der heutige Wortlaut vorgeschlagen. Die grossen Sektionen konnten sich aber nicht dazu verstehen. Im September 1900 an der Delegiertenversammlung in Luzern wurde der Antrag wiederholt und dann als selbstverständlich zu Protokoll genommen. Seitdem ist es schon öfters geschehen, dass eine Anzahl kleinere Sektionen sich auf einen gemeinsamen Vertreter geeinigt haben, und doch sind die Abstimmungen durch einfaches Handmehr erledigt worden.

Art. 7 ist ebenfalls revidiert. Mehr und mehr kann konstatiert werden, dass sich sowohl die kantonalen als auch die lokalen Behörden an unsern Generalversammlungen offiziell vertreten lassen, was für die Bedeutung derselben von grossem Werte ist. Sowohl die Feststellung des Programms als auch die Form der Einladung dieser Behörden richten sich nach den bestehenden Ortsgebräuchen; es liegt also im Interesse der Versammlung selbst, dass der Vorort sich nach der Konvenienz der Sektion richtet, bei welcher die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Fristverkürzung für die Einladung von 4 auf 3 Wochen beruht auf der Erfahrung, dass es dem Vororte, wie auch dem Sektionsvorstande, welcher die Versammlung veranstaltet, sehr oft schwer fällt, das Programm so lange zum voraus zu bestimmen. Damit aber die Delegierten sich dennoch rechtzeitig vorbereiten können, ist die Frist für die Einreichung von Anträgen der Sektionen und Mitglieder auf 4 Wochen, anstatt 14 Tage, vor der Versammlung angesetzt. Dadurch wird es möglich, dass der Vorort die Traktandenliste gleichzeitig mit der Einladung versenden kann. Dieser Modus ist so weit möglich vom Vororte schon einige Jahre beobachtet worden und hat dieses Verfahren der Abkürzung der Delegiertenversammlung wesentlich Vorschub geleistet.

Art. 8 hat eine Erweiterung erfahren. Hier sind einige Punkte festgestellt, die schon aus praktischen Gründen einige Jahre stillschweigend sanktioniert sind, so die Bestimmung der Präsenzliste, Wahl der Revisionssektion anstatt der Rechnungsrevisoren, Bestimmung der Subvention an die Vereinsorgane und die Beschickung der Friedenskongresse. Neu ist die Bestimmung des Beitrages an den Fonds für das Friedenssekretariat, welches Recht ausschliesslich der Delegiertenversammlung zustehen soll.

Art. 9 ist unverändert.

Art. 10, Absatz 1, ebenfalls unverändert. Absatz 2: Um die Geschäftsleitung des Vorortes wesentlich zu vereinfachen und zugleich bedeutende Portosparnisse zu erzielen, hat der Vorort Herisau schon im Jahre 1904 den Beschluss gefasst, seine Kreisschreiben an die Sektionen in Zukunft in den Vereinsorganen zu veröffentlichen, dagegen von der Zustellung derselben an die Sektionsvorstände Umgang zu nehmen. Schon im ersten Jahre hat sich ergeben, dass es noch Sektionsvorstände gab, welche nicht Abonnenten auf die Vereinsorgane sind und deshalb auch keine Kenntnis hatten von den Kreisschreiben. Diese Erscheinung hat dann auch den Beschluss der Luzerner Delegiertenversammlung 1904 gezeitigt, welcher bestimmt, dass die Sektionen auf mindestens zwei Exemplare des Vereinsorgans abonnieren müssen. Seitdem sind diese Kreisschreiben offiziell und für die Sektionen verbindlich.

Art. 11 ist dahin abgeändert, dass das Protokoll der Delegiertenversammlung von einem der beiden Redaktoren der Vereinsorgane abgefasst wird. In der darauffolgenden Nummer des Vereinsorgans soll dasselbe nebst Jahresbericht und Rechnung veröffentlicht werden. Die Auflage dieser Nummer soll der Mitgliederzahl des Gesamtvereins entsprechen und auf Kosten der Zentralkasse den Sektionen zur Gratisverteilung zugestellt werden. Damit hat sich der Vorort seiner Rechnungspflicht zur Genüge entledigt.

Art. 12 ist ganz neu und ist notwendig seit dem Jahre 1904, da der S. F. V. der Subvention der Stiftung J. v. Bloch teilhaftig wurde.

Art. 13 ist ebenfalls neu, jedoch nur eine Art Vollziehungsverordnung zu Art. 4.

Art. 14 ist ebenfalls neu und verdankt sein Dasein lediglich den Erfahrungen, welche die Vororte im Verkehr mit den Sektionen gemacht haben. Es müssen sich die Sektionen entschliessen, ihre Jahresversammlungen so rechtzeitig abzuhalten, dass sie die in den Zentralstatuten vorgesehenen Fristen einhalten können.

Art. 15 ist bedingt durch den Beschluss der Gründung eines Sekretariates.

Dieses sind in gedrängter Form die Motive, welche eine Statutenrevision wünschenswert gemacht und den Entwurf, wie er vorliegt, gezeitigt haben. Möge derselbe überall so aufgefasst werden, wie er abgefasst wurde, vorurteilsfrei, nur von dem Wunsche beseelt, das Gedeihen des Gesamtverbandes zu fördern. Nicht nur von dem Wortlaute der Statuten wird die gesunde Entwicklung desselben abhängen, sondern von dem guten Willen und der redlichen Absicht der vollziehenden Persönlichkeiten. Unter dem Banner des moralischen Rechtsgefühles wird das harmonische Zusammenwirken nicht ohne Erfolg sein, denn wo das Recht ist, da ist auch der Friede, wie das Unrecht auch logischerweise Unzufriedenheit erzeugt.

K. Rüd.

Anmerkung der Redaktion. Wir werden vom Vorortspräsidenten darauf aufmerksam gemacht, dass beim Entwurf der revidierten Statuten in Art. 8 unter e folgender Passus vergessen worden ist: „Wahl der Vorortssektion. Dieselbe ist verpflichtet, zwei Jahre zu amten. Ein abtretender Vorort ist für eine weitere Amtsdauer wählbar.“ Die Bezeichnungen e bis l sind infolge dieser Einschaltung in f bis m abzuändern.